

**Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg
über die Satzung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, über die Verlängerung
der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung
für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
Nr. 24 „Hofstelle Hof Hörn“ der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, für das Ge-
biet zwischen der Straße „Bertolt-Brecht-Weg“ und der Straße „Langenrade“,
südlich der Straße „Matthias-Claudius-Ring“ und nördlich der Straße „Am
Hörn“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) jeweils in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, in ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 24 „Hofstelle Hof Hörn“ für das Gebiet zwischen der Straße „Bertolt-Brecht-Weg“ und der Straße „Langenrade“, südlich der Straße „Matthias-Claudius-Ring“ und nördlich der Straße „Am Hörn“ wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB um ein Jahr verlängert. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Ein Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Ascheberg unter www.ascheberg-holstein.de bereitgestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes-Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Alle Interessierten können diese Satzung vom Tag nach dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Langenrade 16, 24326 Ascheberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ascheberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheberg, den 16.06.2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
gez. Thomas Menzel (Bürgermeister)